



Statuten



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Gliederung..... | 3 |
| 0. Rechtsstellung | 3 |
| 1. Leitbild | 4 |
| 2. Ethik-Charta im Sport | 5 |
| 3. Mitgliedschaft..... | 5 |
| Erwerb der Mitgliedschaft..... | 6 |
| Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| Beendigung der Mitgliedschaft | 7 |
| 4. Organisation | 7 |
| Vereinsvorstand | 10 |
| Geschäftsprüfungskommission | 11 |
| 5. Riegen/Abteilungen..... | 11 |
| 6. Finanzen | 12 |
| 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 13 |
| 8. Genehmigungsvermerke | 14 |
| Anhang 1: Ethik-Charta | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Anhang 1.1: Sport rauchfrei | Fehler! Textmarke nicht definiert. |



Gliederung

0. Rechtsstellung
1. Leitbild
2. Ethik-Charta im Sport
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Riegen/Abteilungen
6. Finanzen
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
8. Genehmigungsvermerke

0. Rechtsstellung

- 001 Der STV Oberriet-Eichenwies (im nachstehenden nur noch Verein genannt) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberriet SG.
- 002 Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände und deren Unterverbände:
Schweizerischer Turnverband (STV)
St. Galler Turnverband (SGTV)
Kreisturnverband Rheintal
Im Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.
- 003 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 004 Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.



- 005 Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.
- 006 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 007 Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung geachtet. Alle Personenbezeichnungen gelten für Menschen jeden Geschlechts.

1. Leitbild

- 101 Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- 102 Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- 103 Durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.
- 104 Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert.
- 105 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu eine spezielle Jugendriege und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.
- 106 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 107 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- 108 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.
- 109 Außerhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 110 Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.



2. Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

3. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

301 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Aktivmitglieder

Ehrenmitglieder

Passivmitglieder



302 Aktivmitglied kann jede Person werden, unabhängig von Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

303 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

304 Passivmitglieder sind Freund:innen und Gönner:innen des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

305 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Riegenversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber oder die Bewerberin. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit.

306 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

307 Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

308 Die sportliche und/oder administrative Tätigkeit eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds kann in folgenden Riegen bzw. Abteilungen erfolgen:

Aktivriege

Jugendriege

Leichtathletik

Riegen für Erwachsene

Riegen für Jugendliche

Weitere spezifische Gruppen je nach sportlichem Angebot.

309 Jedes Aktivmitglied, *Minderjährige nach Vollendung des 15. Altersjahres*, hat an der Hauptversammlung und der entsprechenden Riegenversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.



- 310 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 311 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Riege, welcher sie angehören, Folge zu leisten.
- 312 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 313 Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung (in der Regel schriftlich) und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- 314 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereins-, beziehungsweise durch den Riegenvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Haupt-, beziehungsweise Riegenversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Haupt-, beziehungsweise die Riegenversammlung entscheidet endgültig.
- 315 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 316 Nicht entrichtete Jahresbeiträge werden mit einer Zahlungserinnerung gemahnt. Bleibt der Betrag aus, so ist die Mitgliedschaft im Verein, bzw. Riege rückwirkend auf den 1. Januar des entsprechenden Vereinsjahres erloschen.

4. Organisation

- 401 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Hauptversammlung (HV)
 - Der Vereinsvorstand
 - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- 402 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

- 403 Die ordentliche HV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- 404 Eine außerordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 405 In die Zuständigkeit der HV fallen:
1. Begrüßung
 2. Appell
 3. Wahl der Stimmenzähler:innen
 4. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
 5. Abnahme der Tätigkeitsberichte
 6. Abnahme der Jahresrechnung
 7. Genehmigung des Budgets
 8. Genehmigung des Berichtes der GPK
 9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 10. Festlegung der Finanzkompetenzen
 11. Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 12. Festlegung des Sportstätten-Belegungsplanes unter Vorbehalt der Zustimmung der Genehmigungsinstanz
 13. Erlass und Änderung von Statuten ~~und Reglementen~~
 14. Information über Anpassungen im Vereinsreglement
 15. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin, der Technischen Leitung und der Mitglieder der GPK
 16. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 17. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
 18. Beschlussfassung über neue Riegen bzw. Abteilungen
 19. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

20. Diverses
21. Allgemeine Umfrage
- 406 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich bei der Vereinspräsidentin oder Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 407 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.
- 408 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 409 Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 410 Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten in verbindlicher Weise, darf diesen jedoch nicht widersprechen. Es wird vom Vereinsvorstand erlassen, welcher das Reglement bei Bedarf jederzeit anpassen kann. Über Änderungen wird die Hauptversammlung informiert. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Änderungen des Vereinsreglements anregen und darüber beraten.
- 411 Aus wichtigen Gründen kann der Vereinsvorstand auf die Durchführung der Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann



- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichen oder elektronischen Weg durchführen

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Hauptversammlung analog.

Vereinsvorstand

- 411 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vereinsvorstand beschließt über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.
- 412 Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- 413 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern: Präsident:in, Technische Leitung, Vizepräsident:in, Aktuar:in, Kassier:in und Vertretung der Riegen.
- 414 Im Vereinsvorstand sollte nach Möglichkeit jede Riege vertreten sein. Der Riegenchef oder die Riegenchefin und die Oberturner:innen der Riegen werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung (Kommission 1, bzw. Kommission 2) eingeladen.
- 415 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 416 Eine ausgewogene Vertretung verschiedener Geschlechter und Perspektiven wird angestrebt.
- 417 Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.
- 418 Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch das Präsidium (Präsident:in und Vizepräsident:in) gemeinsam mit einer weiteren Person aus dem Vorstand. Für den Zahlungs-, Post- und Bankverkehr ist der Finanzverantwortliche oder eine andere bevollmächtigte Person des Vorstands allein zeichnungsberechtigt.



- 419 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- 420 Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

Geschäftsprüfungskommission

- 421 Die GPK besteht aus mindestens drei, max. vier Mitgliedern. Nach Möglichkeit stellt jede Riege eine Vertretung. Die GPK ist für die Geschäftsprüfung der Haupt- und der Riegekassen verantwortlich.
- 422 Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 423 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Riegen/Abteilungen

- 501 Die Organe einer Riege sind:
Die Riegenversammlung (RV)
Der Riegenvorstand
Die Rechnungsrevisor:innen
- 502 Die ordentlichen RV finden jährlich in der Regel im ersten Quartal und vor der HV statt.
- 503 Eine außerordentliche RV kann vom entsprechenden Riegenvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 504 In die Zuständigkeit der RV fallen:
1. Begrüßung
 2. Appell
 3. Wahl der Stimmenzähler:innen
 4. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen RV
 5. Abnahme der Tätigkeitsberichte
 6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

8. Genehmigung des Budgets
 9. Genehmigung des Jahresprogramms
 10. Wahl des Riegenvorstandes und der Revisor:innen
 11. Mutationen bei Aktivmitgliedern
 12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und für die HV
 13. Diverses
 14. Allgemeine Umfrage
- 505 Aus wichtigen Gründen kann der Riegenvorstand auf die Durchführung der Riegenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.
Er kann
- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
 - eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.
- Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Riegenversammlung analog.
- 506 Ein Riegenvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Riegenchef:in, Technische Leitung (Oberturner:in), Aktuar:in, Kassier:in
- 507 Als weitere Bestimmungen gelten sinngemäß diejenigen der nachstehenden Ziffern:
Ziff.306-309 / Ziff.314 / Ziff.316

6. Finanzen

- 601 Die Einnahmen des Vereins sind:
- Beiträge der Riegen
 - Subventionen und Schenkungen
 - Finanzaktionen
 - Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
 - Erträge des Vereinsvermögens



- 602 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:
- Deckung der laufenden Ausgaben
 - Begleichung der Verbandsabgaben
 - Finanziellen Unterstützung der Riegen
 - Defizitdeckung aus Vereinsveranstaltungen
- 603 Die Einnahmen der Riegen sind:
- Beiträge der Aktivmitglieder
 - Beiträge der Passivmitglieder
 - Beiträge aus J+S-Sportfachkursen
 - Schenkungen
 - Allfällige Beiträge des Vereins (Die Verteilung der Überschüsse aus den Vereinsveranstaltungen an die Riegen, erfolgt nach der Punkteliste der geleisteten Dienste).
 - Einnahmenüberschüsse aus Riegenveranstaltungen
 - Erträge des Riegenvermögens
- 604 Die Einnahmen der Riegen dienen zur:
- Deckung der laufenden Ausgaben
 - Begleichung der Vereinsabgaben
 - Defizitdeckung aus Riegenveranstaltungen
 - Startgelder
- 605 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7. Datenschutz und -sicherheit

- 701 Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.
- Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.



8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 801 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der nächsten HV.
- 802 Die Abänderung der Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der HV.
- 803 Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3-Mehrheit der HV. Ein nach der Auflösung einer Riege verbleibendes Vermögen fällt dem Verein zu. Der Vereinsvorstand kann eine Riege bzw. Abteilung auflösen, wenn deren Mitgliederbestand sieben oder weniger beträgt.
- 804 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der HV. Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.
- 805 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins und seiner Riegen.
- 806 Diese Statuten sind vom SGTV zu genehmigen.
- 807 Diese Statuten treten am 6. März 2026 in Kraft.

9. Genehmigungsvermerke

- 901 Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 15.12.2025 die Statuten des STV Oberriet-Eichenwies genehmigt.
- 902 Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 6. März 2026 angenommen worden.

Oberriet, 6. März 2026

Mario Gächter
Präsident STV Oberriet-Eichenwies

Claudia Jehle
Präsident SGTV

Regula Heeb
Aktuar STV Oberriet-Eichenwies